

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat
der adidas AG gemäß § 161 AktG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
in der Fassung vom 6. Juni 2008**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (im folgenden „Kodex“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der adidas AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 11. Februar 2008 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 12. Februar bis 8. August 2008 auf die Kodex-Fassung vom 14. Juni 2007. Für den Zeitraum ab dem 9. August 2008 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 6. Juni 2008, die am 8. August 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der adidas AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

- Die D&O-Versicherung für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziffer 3.8).
- Die Vorstandsverträge sehen keine Begrenzung für Abfindungszahlungen (Abfindungs-Cap) für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund vor (Ziffer 4.2.3).
- Für Mitglieder des Aufsichtsrats ist keine Altersgrenze vorgesehen (Ziffer 5.4.1).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung (Ziffer 5.4.6).

Herzogenaurach, 11. Februar 2009

Für den Aufsichtsrat
- Aufsichtsratsvorsitzender -
gez. Dr. Hans Friderichs

Für den Vorstand
- Vorstandsvorsitzender -
gez. Herbert Hainer